

AMTSBLATT

des Landratsamtes Fürstenfeldbruck

Nummer 15 09.08.1999

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes	Seite
Vollzug der Wassergesetze;	125
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Lands-	
beried, Jesenwang, Grafrath und Schöngeising für die öffentli-	
che Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung	
Gruppe Landsberied	

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Landsberied, Jesenwang, Grafrath und Schöngeising für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Gruppe Landsberied

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBI. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBI. I S. 2455) in Verbindung mit Art. 35 und Art. 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1994 (GVBI. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVBI.S. 403 ff) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Gruppe Landsberied wird in den Gemeinden Landsberied, Jesenwang, Grafrath und Schöngeising das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus den Fassungsbereichen für die Brunnen 1 und 2 sowie den Brunnen 3 (I) der engeren Schutzzone (III), der weiteren Schutzzone (III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone		
	Entspricht Zone	1	=			
1.		en, forstwirtschaftlichen u Hausgärten, Kleingartenani				
1.1	Düngen mit Wirtschaftsdün- gern verboten (s. Anlage)		verboten, ausgenommen auf Grünland mit kompo- stiertem Festmist	verboten, außer bei Beachtung der in der Anlage angegebenen Ausbring- zeiten; ansonsten verboten wie unter 1.2		
1.2	Düngen mit son- stigen stickstoff- haltigen Düngern	verboten	unter Anrechnung Stickstoffnachliefe	standort- und bedarfsgerechte Düngung der organischen Düngung und der erung aus dem Boden;		
			- ganzjährig verboten auf abgeernteten Flächen ohne mittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau			
			- verboten auf tief gefrorenem oder schneebedeck Boden			
1.3	Lagern und Aus- bringen von Klär- schlamm, Fäkal- schlamm und Kompost aus zen- tralen Bioabfallan- lagen		verbo	t e n		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern¹	verbo	ten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter		
1.5	Anlagen zum La- gern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silage- sickersaft zu er- richten oder zu erweitern¹	verbo	ten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckagekennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ablei- tungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu prüfen		

Es wird auf den Anhang 5 zur VAwS "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" hingewiesen

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		T.	II	III .
1.6	Lagern von Wirt- schafts- oder Mi- neraldunger auf unbefestigten Flä- chen	verbo	ten	verboten, sofern nicht gegen Nieder- schlag dicht abgedeckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterberei- tung zu errichten oder zu erwei- tern ¹	verbo	ten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterbereitung außerhalb ortsfe- ster Anlagen	v e r b o	ten	verboten, außer Gärfutterbereitung in kleinen Einheiten (< 5 m³) mit einer dichten allseitigen Umwicklung (z.B. Rundballensilage)
1.9	Stallungen zu er- richten oder zu erweitern¹ (s. Anlage)	verbo	ten	verboten, ausgenommen entsprechend den Maßgaben laut Anlage
1.10	Freilandtierhaltung (s. Anlage)	verboten		 verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt.
1.11	Beweidung	verbo	t e n	
1.12	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln	verboten		cht neben den Vorschriften des Pflan- ch die Gebrauchsanleitungen beachtet
1.13	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luft- fahrzeugen oder zur Bodenentseu- chung		verbo	t e n
1.14	Beregnung land- wirtschaftlich oder gärtnerisch ge- nutzter Flächen	verbo	t e n	verboten, außer bis zum Erreichen von max. 70 % der nutzbaren Feldka- pazität
1.15	Naßkonservierung von Rundholz		verbo	ten

Es wird auf den Anhang 5 zur VAwS "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" hingewiesen

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone				
	Entspricht Zone	I .	, II	III				
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingarten- anlagen zu errich- ten oder zu er- weitern		verbo	t e n				
1.17	besondere Nutzungen neu anzulegen oder zu erweitern (s. An- lage)	verboten						
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zuge- hörige Vorflut- gräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen					
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wir- kung gleichkom- mende Maßnahme	verboten	verboten, wenn die Ein- schlagfläche 2.500 m ² überschreitet	verboten, wenn die Einschlagfläche 5.000 m² überschreitet				
1.20	Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne der An- lage (s. Anlage)		verbo	ten				
1.21	Winterfurche	verboten	verboten, ausgenom unvermeidbar, ab d	nmen, wenn fruchtfolgebedingt em 15. November				
1.22	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	-	erforderlich, soweit möglich	fruchtfolge- und witterungsbedingt				
2.	bei sonstigen Bodenn	utzungen (soweit nicht u	nter den Nrn. 3 bis 6	geregelt)				
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grund- wasser nicht aufge- deckt wird, insbe- sondere Fischteiche,	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahme verboten ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nut						
	sondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Stein- brüche, Übertage- bergbaue und Torfstiche							
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüs- sen		verbo	t e n				

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	1	!!	Ш
3.	bei Umgang mit was	sergefährdenden Stoffen		
3.1	Rohrleitungsanla- gen zum Beför- dern wasserge- fährdender Stoffe i.S.d. § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern		verbo	oten
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behan- deln oder Verwen- den von wasserge- fährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verbo) t e n
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verbo	t e n	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 I für Stoffe der Wasserge- fährdungsklasse 3 - bis 10.000 I für Stoffe bis Wasser- gefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit was- sergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflan- zenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.11)	verbo	t e n	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wasserge- fährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu la- gern oder abzula- gern	verbo	ten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kern- technischen Anla- gen im Sinne des Atomgesetzes		verbo	oten

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone		
Entspri	icht Zone	1.	11	III		
3.7	Genehmigungs- pflichtiger Um- gang mit radio- aktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	verboten				
4.	bei Abwasserbeseitig	ung und Abwasseranlagen				
4.1	Abwasserbehand- lungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verbo	t e n		
4.2	Regen- und Misch- wasserentlastungs- bauwerke zu errich- ten oder zu erwei- tern	verboten				
4.3	Trockenaborte	verbo	ten	verboten, ausgenommen vorüberge- hend und mit dichtem Behälter		
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten				
4.5	Anlagen zur Ver- sickerung oder Versenkung von Abwasser (ein- schl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenan- lagen) zu errich- ten oder zu er- weitern		verbo	ten		
4.6	Anlagen zur Ver- sickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Was- sers zu errichten oder zu erweitern	verbo	ten	 verboten, ausgenommen zur Versik- kerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer 		
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Ab- wasser zu errich- ten oder zu er- weitern	verbo	ten	verboten, ausgenommen Entwässe- rungsanlagen, deren Dichtheit vor In- betriebnahme durch Druckprobe nach- gewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird		

Entspricht Zone		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
		-	II.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
5.	bei Verkehrswegebau	ı, Plätzen mit besonderer	Zweckbestimmung, Ur	ntertage-Bergbau
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABI S.329), in der jeweils gelten- den Fassung beachtet werden; anson- sten verboten wie in Zone II	
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verbo	ten
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährden- de auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bau- schutt, Teer, Im- prägniermittel u.ä.) zu verwen- den		verbo	t e n
5.4	Bade- und Zelt- plätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verbo	ten	verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verbo	t e n	 verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten für Tontaubenschießan-
5.6	Sportveranstal- tungen durchzu- führen	verbo	ten	lagen und Motorsport - verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu er- richten oder zu erweitern		verbo	ten

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone			
Entspricht Zone		1	II	III			
5.8	Flugplätze, ein- schließlich Sicher- heitsflächen, Not- abwurfplätze, mili- tärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten					
5.9	Militärische Übun- gen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizie verboten Straßen					
5.10	Baustelleneinricht- ungen, Baustoffla- ger zu errichten oder zu erweitern	verbo	ten				
5.11	Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten					
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenon Bodenuntersuchunge	ommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von gen			
5.13	Anwendung von Pflanzenschutz-mitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten					
6.	bei baulichen Anlage	n allgemein					
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verbo	ten	 verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung ein- geleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt 			
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung		verbô	ten			
7.	Betreten	verboten					

(2) Die Verbote des Absatzes 1
Nummern 4.6, 5.12, 6.1, und 7
gelten nicht für Handlungen im
Rahmen der Wassergewinnung und
-ableitung des Trägers der öffentlichen
Wasserversorgung, die durch diese
Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck vom Grundstückeigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderungen bestehender Einrichtungen

Eigentümer (1) Die und Nutzungsberechtigten von Grundstücken 1 innerhalb Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, Anordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1)Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § § 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserschutzgebietsverordnung vom 02.01.1980 (Amtsblatt Nr. 14 S. 104 ff/1988), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.07.1991 (Amtsblatt Nr. 21 S. 242 ff/1991) außer Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck Fürstenfeldbruck, 26.07.1999

Karmasin Landrat

Anlage

Hinweise und Begriffsbestimmungen

zu Ziffer 1.1

Die Ausbringzeiten für eine standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Flüssigmist oder Jauche sind in der folgenden Tabelle angegeben. Dabei wurden die vorliegenden Klima- und Standortverhältnisse berücksichtigt. Wenn keine Gefahr einer oberirdischen Abschwemmung besteht, kann über eine fachgerechte Anwendung von Nitrifikationshemmern (DIDIN) der frühest mögliche Ausbringtermin 1 - 2 Wochen, aber in keinem Fall vor den 15. Februar, vorverlegt werden.

Monat/ Kultur	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli
WiGetr.	<*	**>					*)	****	****	****	**	
SoGetr.								***	****	****	***	
Mais									***)	****	****	
Rüben								**)**	****	***		
Karto.								**)	****	**		
Raps	*	**					*)	****	****		1.5	
Grünld.	****	****					**)	****	****	****	****	****
Kleegras							**)	****	****	****	****	****
Weidelgras	****						**)	****	****	****	****	****
Zw.Fr.	****	****	?									****

die Sternchen geben den Zeitraum an, in welchem eine Flüssigmistausbringung sinnvoll ist, wobei ein Stern den Zeitraum von etwa 1 Woche angibt.

nur zu Wintergerste max. 30 kg NH₄-N/ha (ca. 10-15 m³ Rindergülle)

nicht auf auswaschungsgefährdeten, flachgründigen Böden

Gut verrotteter Stallmist mit einem hohen organisch gebundenen Stickstoffanteil kann außerhalb der in der Übersicht 1 angegebenen Zeitspannen ausgebracht werden, wenn dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt notwendig ist und keine Gefahr einer oberirdischen Abschwemmung besteht. Bei stickstoffreichen organischen Düngern, z.B. aus Hühner- oder Mastgeflügelhaltung, sind die in der obigen Übersicht angegebenen Zeitspannen einzuhalten.

zu Ziffer 1.9

a) mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40	Stück	(1 Stück ≘	1,0 DE)
-	Mastbullen	65	Stück	(1 Stück ←	0,62 DE)
	Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück ÷	0,27 DE)
-	Mastschweine	300	Stück	(1 Stück ≘	0,13 DE)
-	Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück $\hat{=}$	1,14 DE)
-	sonstiges Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück $\hat{=}$	0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

b) mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

c) mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend unter a) und b) zu ermitteln.

Mage

zu Ziffer 1.10

"Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) mehrstündig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

zu Ziffer 1.17

"Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

zu Ziffer 1.20

Als "Dauergrünland" gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind (absolutes Grünland). Herausgeber:

Landratsamt Fürstenfeldbruck

Redaktion

und Druck: Referat 10

